



Stadtverwaltung Pirna
Fachgruppe Stadtentwicklung
Frau Schubert
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Landesgeschäftsstelle

Philipp Steuer

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

10.08.2020

Bebauungsplan (Vorentwurf) „Industriepark Oberelbe (IPO)“: Nutzungsarten - Planung: B-Plan 1 Industriepark Oberelbe (IPO)

Ihr Schreiben vom: 09.06.2020 (PE 12.06.2020)

Ihr Zeichen: [ohne]

Unser Zeichen: VO-SN-2020-26043-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schubert,

der NABU-Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens des NABU Sachsen als anerkanntem Naturschutzverband nach SächsNatSchG ergehen hierzu nachfolgende Hinweise und Forderungen zu den uns betreffenden Belangen.

Im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Unterlagen lehnt der NABU-Landesverband Sachsen e. V. das Vorhaben ab, da (1.) ein Bedarf und damit ein öffentliches Interesse bzw. eine Planrechtfertigung u.E. nicht gegeben ist, (2.) bislang keine ausreichenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen vorgelegt wurden und (3.) keine ausreichende Berücksichtigung der planungs- und naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt und kein ausreichender und geeigneter Ausgleich des Eingriffs geplant ist.

Erstens sehen wir die Ausweisung von 140 ha bebaubarer Gewerbefläche im Außenbereich mit Blick auf das Flächensparziel des Freistaats u.a., auf das Zersiedelungsverbot sowie auf die nicht gegebene Nachfrage bei gleichzeitigem Überangebot an ausgewiesenen und nicht belegten Gewerbegebieten generell kritisch. Zum einen ist der Flächenverbrauch in Sachsen aus fachlicher und rechtlicher Sicht dringend zu reduzieren, auch wenn dies nicht (immer) in einzelgesetzlichen Regelungen verankert ist, zum anderen ist nach unseren Recherchen laut IHK WirtschaftsAtlas Sachsen nur ein Teil der ausgewiesenen Gewerbegebiete im Kammerbezirk Dresden voll ausgelastet. Ein nicht unbedeutender Teil der Flächen ist nicht oder nur gering belegt. Damit ist schon kein übergeordnetes öffentliches Interesse für die Ausweitung weiterer Industriegebiete – zumal auf sensiblen, geschützten Standorten – gegeben.



NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232/140/07118

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Zweitens ist konkret eine umfassende Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs auf Grundlage der vorgelegten Gutachten nicht möglich, da diese teilweise methodisch oder räumlich unzulänglich sind bzw. gar nicht vorliegen. Es fehlen teilweise detaillierte und belastbare Daten zu den Vorkommen und den Artansprüchen, die in „funktionierende“ Ausgleichsmaßnahmen „übersetzt“ werden müssen.

Drittens sind naturschutzrechtliche Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt worden, vor allem der Arten- und Gebietsschutz nach europäischem Recht. Das betrifft zudem die nationalen Regelungen zum Arten- und Lebensstätten-schutz und zum Baurecht, die gemeinsam umfassende Bedingungen (übergeordnetes öffentliches Interesse, Bedarf, Lebensraum- und Artenschutz, umfassender orts- und zeitnaher Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe, ...) für die Inanspruchnahme von Biotopen und Flächen im Außenbereich formulieren.

Diese Kompensationsmaßnahmen müssen von Qualität und Umfang her geeignet sein, die Eingriffe auszugleichen. Das ist unseres Erachtens nicht gegeben, zumal viele „Ausgleichsmaßnahmen“ mitbilanziert werden, die gemäß Rechtslage nicht als solche gelten, und die teilweise nicht einmal verbindlich und dauerhaft festgesetzt werden (sollen). Auch eine Überprüfung der erfolgreichen Umsetzung und der dauerhaften Fortführung von Maßnahmen (z.B. CEF) ist nicht vorgesehen, obwohl die Maßnahmen teilweise auch vom Planverfasser als Genehmigungsvoraussetzung benannt werden.

Schon auf Grundlage der unvollständigen Unterlagen ist erkennbar, dass naturschutzrechtliche Vorgaben nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es muss aber ausgeschlossen werden können, dass das Vorhaben negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete hat (Verschlechterungsverbot), natürlich unabhängig davon, wie weit diese Gebiete entfernt liegen.

Und nicht zuletzt widerspricht es dem Gebot der Gewaltenteilung, dass die planaufstellende Behörde zugleich die Genehmigungsbehörde ist (vgl. Umweltbericht S. 10): „Der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ ist bevollmächtigt, für jeden Bauleitplan selbst die Anforderungen an UVP, Umweltbericht u.a. Unterlagen festzulegen“ (vgl. S. 10) und ist damit auch Genehmigungsbehörde. Diese Konstruktion ist zwar rechtlich zulässig, sie verstößt u.E. aber gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung und der verwaltungsrechtlichen Trennung von Zuständigkeiten, von Aufstellungs- und Genehmigungsbehörde, da im Prinzip der Zweckverband berechtigt ist, seinen eigenen Plan zu genehmigen.

Bevor wir im Einzelnen auf die vorgelegten Gutachten und Untersuchungen eingehen, hier zusammengefasst einige allgemeine Hinweise zum Vorhaben bzw. zur Bauleitplanung, die unseres Erachtens nicht ausreichend beachtet bzw. umgesetzt wurden:

- Negative Auswirkungen eines Planvorhabens auf europäische Schutzgebiete und europäisch geschützte Arten müssen ausgeschlossen sein. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen.

- Erhalt der Biodiversität, Minimierung des Flächenverbrauchs, Klimaschutz u.a. Querschnittsaufgaben sind – auch wenn sie nicht einzelgesetzlich verankert sind – generell zu beachten.
- Der vollständige Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe durch ein Planvorhaben ist Voraussetzung einer Plangenehmigung.
- Ausgleichsmaßnahmen (A-Maßnahmen) etc. müssen vollständig textlich im Bebauungsplan (B-Plan) festgesetzt werden.
- Gestaltungsmaßnahmen sind keine Ausgleichsmaßnahmen.
- Vor dem Hintergrund des Paris-Abkommens und weiterer staatlicher verbindlicher Verpflichtungen sind Maßnahmen zum Klimaschutz vorzusehen und verbindlich festzulegen.

Dazu kommt im konkreten Fall, dass auch die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht erwähnt oder berücksichtigt wurden. Doch mit der Beplanung von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden v.a. bestehende Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich gefährdet. Damit befördert die Planung den Trend zum Verlust fruchtbarer Ackerböden; damit kann letztlich auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung gefährdet werden.

Wie eingangs erwähnt, weisen wir darauf hin, dass die vorgelegten Unterlagen zu einer abschließenden Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht hinreichen. Im Einzelnen fehlen Nachweise zu folgenden Argumenten bzw. Sachlagen:

- Nachweis eines „Wirkkreises“ von unter 500m bzw. der Begründung des Ausschlusses von Flächen, die in einem Umkreis von mehr als 500m um das Plangebiet liegen, aus dem Untersuchungsgebiet des Umweltberichts (vgl. ebd., S. 44 sowie FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, S. 2, 7, 9, 14, 16, 22).
- Nachweis der Toleranz der genannten Vogelarten gegenüber Lärm bzw. generell der (geringen?) Störanfälligkeit der vorkommenden (FFH-) Arten bzw. Nachweise, dass negative Auswirkungen auf besonders geschützte und bedrohte Arten (Feldlerche, Gelbspötter, Fledermäuse, Zauneidechse) ausgeschlossen bzw. ausgeglichen werden können. Diese Arten müssen aufgrund ihres Status (Vorwarnstufe RL, ungünstiger Erhaltungszustand) zwingend beachtet und ausreichend geschützt und gefördert werden.
- Nicht-Beeinträchtigung aller vier benachbarten FFH-Gebiete.
- Nachweis, dass keine kumulativen Wirkungen zu erwarten sind. (Zitat FFH-Verträglichkeitsvorstudie: „Durch das vorliegende Vorhaben können somit kumulative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.“ (S. 20))
- Nachweis, dass die Kohärenz der FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt wird. (Zitat: „für das SCI Nr. 085E ‚Seidewitztal und Börnersdorfer

Bach' [wird] eine geringe Kohärenz zu den Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern des SCI ‚Barockgarten Großsedlitz‘ aufgrund der sehr großen Entfernungen *formuliert*“ (S. 21, Herv. NABU.)

Insgesamt fehlt der schlüssige und belastbare Nachweis, dass schädliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete und FFH-Arten der Anhänge II und IV ausgeschlossen werden können. Damit ist das Vorhaben aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig.

Unsere Hinweise im Einzelnen:

Zu den textlichen Festsetzungen des B-Plans

Bei den Maßnahmen 4.1.1 für die Feldlerche und 4.1.2 für die Zauneidechse ist zu lesen, dass diese zwingend vor Durchführung der Erschließungsarbeiten durchzuführen sind. An anderer Stelle ist jedoch zu lesen, dass es noch keine räumliche Untersetzung dafür gibt; diese ist zwingende Voraussetzung der Plangenehmigung, da sonst schädliche Auswirkungen auf FFH-Arten nicht ausgeschlossen werden können. Wir erwarten eine gutachterliche Überprüfung und Feststellung des Eintritts dieser Voraussetzung.

Zu 4.1.3 Fledermausarten weisen wir darauf hin, dass die vorgelegten Untersuchungen sowie der geplante Ausgleich (6 Ersatzquartiere) völlig unzureichend sind, siehe dazu die Ausführungen unten

Zum Umweltbericht und den ergänzenden Gutachten

Übergeordnete Planungen:

FNPs:

Das Vorhaben ist derzeit nicht mit übergeordneten Planungen vereinbar. Die Flächennutzungspläne der beteiligten Kommunen befinden sich erst jetzt im Änderungsverfahren (vgl. Umweltbericht, S. 8). Wie der Planverfasser selbst ausführt, findet bisher lediglich für den FNP „Pirna-Dohma“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf vom 04.03.2019 statt, den wir als NABU abgelehnt haben. Das Verfahren ist nach unseren Informationen noch nicht abgeschlossen. Die beiden anderen von den Planungen tangierten FNPs befinden sich noch nicht einmal im Beteiligungsverfahren. Der FNP der Stadt Heidenau liegt im Entwurf mit Stand 03.02.2019 vor, die FNP-Fortschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal im Entwurf mit Stand 26.03.2018. Damit ist das geplante Vorhaben nicht mit den übergeordneten Planungen vereinbar.

Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge (OEOE):

Der in der 2. Gesamtfortschreibung geltende Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (beschlossen als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPlG am 24.06.2019) sieht im Gegensatz zu früheren Fassungen keine Gewerbeflächen

auf dem Gebiet des IPO mehr vor. Damit ist eine Planrechtfertigung auf Grundlage übergeordneter Planungen generell nicht gegeben.

Der Regionalplan OEOE sieht, wie im Umweltbericht selbst ausgeführt, an dieser Stelle hingegen die Anlage gliedernder Strukturen zur Verbesserung des landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Wertes vor (vgl. S. 47). Auch diesem regionalplanerischen Ziel dient das Vorhaben nur sehr bedingt, zumal die geplanten Strukturen großteils (abgesehen vom breiten Feldgehölz an der Grünbrücke) lediglich als Begleit- bzw. Gestaltungsgrün (s. dort) vorkommen und v.a. die geplanten großen Straßen eingrünen, dadurch also eine eingeschränkte ökologische Funktion haben können.

Flächenverbrauch (Umweltbericht, S. 28):

Zwar ist es richtig, wenn der Planverfasser feststellt: „Eine bindende Vorgabe zum Flächenverbrauch existiert weder im Regionalplan OEOE noch in den Flächennutzungsplänen der Kommunen.“ Dennoch ist das Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche an anderen Stelle ausreichend verbindlich formuliert und beschlossen, so z.B. im BauGB (§ 1a Abs. 2), in den Naturschutzgesetzen, den Nachhaltigkeitszielen des Freistaats sowie speziellen Beschlüssen des Landtags zu dieser Thematik, und damit u.E. verbindlich zu beachten. [LEP/ROG]

Das BauGB verlangt zudem die vorrangige „Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung“ (BauGB § 1a Abs. 2), die in diesem Fall weder ausreichend geprüft noch nachgewiesen wurde (s. Ausführungen zu Bedarf / Standorteinordnung).

Begründung des Bedarfs (S. 29), Nachfrage nach Gewerbebauflächen:

Zudem stellen wir die Aussage in Frage, dass in der Region „für Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben laut Gutachten 'Regionale Standorteinordnung' in den Kommunen nur geringe bzw. keine Entwicklungspotenziale“ (S. 29) vorhanden seien. Eine Auswertung von Zahlen der IHK zeigt hingegen weiterhin ein Überangebot an Gewerbeflächen im Kammerbezirk Dresden (s.o.).

Generell vermissen wir eine belastbare wirtschaftsstrukturelle und -politische Begründung des Bedarfs. Die „Regionalplanerische Standorteinordnung“ untersucht zwar (nachgefragte) Bedarfe und (ausgewählte) Angebote, enthält aber keine ökonomische Bedarfsanalyse, sondern lediglich Ergebnisse einer im Zuge der „Standorteinordnung“ durchgeführten Umfrage unter sechs Wirtschaftsförderern in der Region. Vielen der Antworten von Wirtschaftsförderern fehlt jedoch eine umfassende konkrete Datenbasis, wirtschaftsstrukturelle Analysen wurden nicht angestellt.

Sehr eigenwillig ist auch der vom Planer selbst durchgeführte Standortvergleich. Das selbst entwickelte Vergleichsraster gewichtet sehr stark die reine Standortgröße; kein Wunder also, dass der hypothetisch mit untersuchte IPO als Vorzugsstandort „herauskommt“! Diese willkürlich festgelegte Wichtung

ist wissenschaftlich und methodisch nicht fundiert und kann nicht zur Begründung des Vorhabens herangezogen werden.

Konkret werden lt. Standorteinordnung hingegen nur kleinere Gewerbeflächen angefragt, auch wenn das vom Befragten mit fehlendem Angebot begründet wird, was nicht nachvollziehbar ist (Zirkelschluss!): „Die aktuellen Anfragen bei der Stadtentwicklungsgesellschaft orientieren sich aber an dem derzeitigen Flächenangebot, das lediglich aus 'Kleinflächen' besteht, im Regelfall 0,25 bis 1,0 ha. (...) Auch an die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden werden eher Nachfragen gestellt, für die es im Flächenbestand der Stadt auch Angebote gibt. So werden Flächen über 20 ha bei der Stadt Dresden gar nicht nachgefragt“ (S. 21.)

Ursprünglich geplant, intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierung des IPO herausgestellt, interessanterweise nun aber nicht als Planrechtfertigung angeführt wurde zudem ein „Vorsorgestandort“ auf Fläche D. Er war nach frühen Darstellungen der entscheidende Impuls und Aufhänger für das Projekt IPO. Auch dieser Bedarf scheint nun nicht mehr gegeben, jedenfalls wurde der Vorsorgestandort aus dem Regionalplan gestrichen. Damit ist u.E. die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen und insgesamt die fachliche und die rechtliche Begründung des Projekts in Frage gestellt. Voraussetzung für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den IPO wäre deshalb ein vorgeschaltetes Zielabweichungsverfahren, das durch die Landesdirektion durchgeführt werden müsste.

Ein Bedarf ist also gar nicht vorhanden. Der Planverfasser selbst erwähnt auch an anderer Stelle mehrfach, dass es bislang auch noch keine Interessenten und keine konkrete Nachfrage nach den Flächen gibt, also auch keinen hinreichenden Plananlass, so z.B. im Umweltbericht (S. 74) „... aufgrund fehlender konkreter Unternehmensangaben keine Aussagen getroffen ...“ oder (S. 88): „Da zum vorliegenden Vorhaben keine konkreten Angaben zu Vorhaben oder Anlagen vorliegen, ist die Berücksichtigung dieser Belange erst im Zuge der Teilbauungspläne bzw. des Genehmigungsverfahrens zu Anlagen möglich.“ (Umweltbericht S. 88.)

Der Planverfasser kann also einen Bedarf an (großflächigen) Gewerbeflächen in der Region nicht belastbar nachweisen. Das ist insofern (über den reinen Flächenverbrauch hinaus) problematisch, als ein solcher Nachweis in den vorgelegten Unterlagen als zwingende Voraussetzung der Flächenentwicklung genannt wird: „Laut regionalplanerischer Festlegung darf der Vorsorgestandort nur bei konkretem Ansiedlungsbegehren mindestens eines Ansiedlers mit einem Flächenbedarf von mind. 20 ha erschlossen werden.“ (Machbarkeitsstudie, S. 46.)

Vor diesem Hintergrund ist auch eine Förderung mit Landesmitteln unwahrscheinlich, wie das ebenfalls bereits in der Machbarkeitsstudie formuliert ist: „Laut Ziel der Regionalplanung kann die Ausformung der 'Vorranggebiete

Großansiedlung Industrie und Gewerbe' im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur bei nachgewiesenem Bedarf zur Ansiedlung einer konkreten gewerblichen Großinvestition erfolgen. Eine Inanspruchnahme zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe, auch nur in Teilen der Fläche, ist nicht zulässig. Zudem besteht der Grundsatz, dass die Einrichtung von interkommunalen Gewerbegebieten verstärkt anzustreben ist.“ (Machbarkeitsstudie, S. 22.)

Die noch zu entwickelnden Flächen des IPO konkurrieren auf dem Markt natürlich mit den bereits erschlossenen und versiegelten, aber noch nicht belegten Flächen in der Region: „Das Untersuchungsgebiet 'konkurriert' daher mit [anderen] Gebieten, insbesondere für den Raum 'Oberes Elbtal' mit den ausgewiesenen Vorranggebieten in Dippoldiswalde und Dohma.“ (Machbarkeitsstudie, S. 22.)

Im Fazit ist festzuhalten, dass mit dem Vorhaben Flächenversiegelung in erheblichem Ausmaß ohne konkreten Bedarf beschlossen (und mit Landesmitteln gefördert?) werden soll, weshalb wir es ablehnen. Es fehlen zudem belastbare, regional ausgerichtete Variantenuntersuchungen bzw. eine Prüfung, wie der eventuelle Bedarf flächensparend und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Flächenrecyclings gedeckt werden könnte, bevor weitere Ackerflächen mit hohen Ackerwerten in Anspruch genommen werden.

Der fehlende Bedarf bedingt, dass keine Planrechtfertigung gegeben ist. Wie der Freistaat selbst an anderem Ort ausführt: „Die Unzulässigkeit von Projekten kann nach § 34 Abs. 3 BNatSchG überwunden werden, ‚wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art‘ dies notwendig machen und zumutbare Alternativen‘ nicht gegeben sind.“

Erschließung

Zur äußeren Erschließung ist der Bau einer neuen Anschlussstelle „IPO“ an der B172n geplant. Die vorgelegten Planungen zeigen aber, dass diese (verkehrs-) rechtlich nicht genehmigungsfähig wäre, da nicht regelkonform umsetzbar wäre. Denn die Anschlussstelle wird räumlich in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna) eingeordnet. Dies widerspricht den Planungsgrundsätzen der RAA und ist grundlegender, nicht heilbarer Mangel der Planung. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.

Schutzgut Mensch / Lärm

Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt.

Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. (...) Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird.

Schutzgut Klima:

Das Schutzgut Klima ist nicht ausreichend betrachtet und planerisch untersetzt worden, obwohl die Bauleitplanung ein gutes Instrument für die Festlegung energiesparender Bauweisen und Erschließung ist, wie der Umweltbericht selbst feststellt: „Verbindliche Energetische oder Klimaschutzziele können bauleitplanerisch [nur] über Festsetzungen im Bebauungsplan, zum Beispiel zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen oder Zuschnitt der Grundstücke erreicht werden. Seit 2011 können auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b auch Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, etc. getroffen werden.“ (Umweltbericht S. 91.) Möglich sind Vorgaben zu Orientierung der Gebäudekörper und Dachneigung, zur Nutzung erneuerbarer oder CO₂-armer Energieträger (S. 91) u.a. Dennoch sind entsprechende Festlegungen im Entwurf des B-Plans nicht gemacht worden.

Die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes verlangt auch das BauGB (§ 1a, Abs. 5): „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Zur mikroklimatischen Modellierung:

Wie der Planverfasser feststellt, „beschränkt ... das Gesamtvorhaben laut Klimagutachten ... die Entstehungsräume für Kaltluft“, er geht aber davon aus, „dass aber [kein] nachteiliger Effekt für das Siedlungsklima von Groß- oder Kleinsiedlitz zu erwarten ist“ (S. 74), auch nicht für Pirna u.a. Ortschaften. Denn „die mehrere Dekameter mächtigen Kaltluftströmungen aus dem Seidewitztal und dem Müglitztal bleiben in ihrer Funktion erhalten ...“ (ebd.).

Das mag zwar in der Gesamtschau korrekt sein, aber die im Zuge der Planung durchgeführte Kaltluftmodellierung zur lokalklimatischen Bewertung kommt zumindest teilweise zu widersprüchlichen Ergebnissen:

- Es gibt (erhebliche) Veränderungen, aber hauptsächlich bei der Kaltluftentstehung, die sich lt. Gutachten aber „nur“ verzögert.
- Die Kaltluftseen und -ströme verändern sich angeblich durch die geplante Bebauung nur unerheblich, da diese dicker („mächtiger“) sind als die Traufhöhen. Kleine Erhebungen werden angeblich von Süden her „überflossen“ (S. 16).

Vor diesem Hintergrund wird behauptet, dass insgesamt die Auswirkungen der Planung als unerheblich einzustufen seien: „Relevante Veränderungen der Kenngrößen für die Kaltluftentstehung und den -abfluss bei voll ausgebildeter Kaltluft bei Umsetzung der Planung sind im Untersuchungsgebiet nicht zu prognostizieren. Die berechneten Veränderungen in der Anfangsphase ohne Berücksichtigung von möglichen Minderungsmaßnahmen werden nachfolgend beschrieben.“ (Ebd.)

Dagegen spricht aus unserer Sicht:

- Die (selbst berechneten) erheblichen Rückgänge (Tab. S. 22) liegen meist weitaus über den „geringen“ 10% Veränderung.
- Die geplanten „Minimierungsmaßnahmen“ sind von der Fläche her gesehen minimal und entsprechen sowieso dem, was man heute bei neuen Plangebieten (tw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung) macht: Straßen- / Fassadenbegrünung, breitere Abstandsflächen an den Straßen, ...
- Die Kaltluftphasen sind zu ca. 42% (DWD 2009-2018) kurze Phasen mit max. 2 Stunden Länge (vgl. Grafik S. 15) – das ist die (durchschnittliche) Kaltluftentstehungszeit („im Mittel 2h“; S. 23). D.h., dass insgesamt *doch* weniger Kaltluft entsteht, weil weniger Zeit für die Entstehung vorhanden ist, also kaum über die Anfangszeit („Kaltluftentstehungsphase“) hinaus Kaltluft gebildet wird.
- Dennoch beziehen sich die Aussagen auf Situationen mit „voll ausgebildeter Kaltluft“, also Situationen, die de facto selten eintreten.

U.E. sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale Klima damit eben *nicht* unerheblich. Und gerade in Zeiten der Hitze- und Dürresommer müssen Kaltluftgebiete und -schneisen erhalten bleiben, um den belasteten Menschen in den überhitzten Innenstädten Linderung zu verschaffen.

Der Planverfasser stellt Kaltluftschneisen hingegen – aufgrund der Vorbelastungen – sogar als etwas Negatives dar: „Die im Bereich des Plangebiets im Ist-Zustand entstehende Kaltluft ist aufgrund der Nähe zur A17 und Bundesstraße 172a durch Kfz-Abgase vorbelastet. Emissionen, welche in die sich bildende Kaltluft emittieren, werden durch die fehlende turbulente Durchmischung angereichert. Diese Luftbeimengen werden anschließend mit der Kaltluft in die Siedlungsbereich transportiert. Durch die Umsetzung der Planung und damit das Unterbinden der Kaltluftentstehung auf den Gewerbe-/Industrieflächen tritt dieser Effekt im Plan-Zustand nicht mehr auf.“ (S. 70.)

Das nimmt der Planverfasser zudem (unbelegt) als Begründung an, warum der Landschaftsrahmenplan hier keine Kaltluftentstehungsgebiete darstellt (vgl. Umweltbericht S. 34): „Die Fortschreibung des Regionalplanes mit Stand 2019 verifiziert die klimatischen Darstellungen und stellt im Landschaftsrahmenplan keine Kaltluftentstehungsgebiete auf den Flächen dar, mit der Begründung,

dass seitens des regionalen Verbandes eine Abgrenzung zu schadstoffemittierenden Verursachern (BAB A17) und Wichtung der Raumbedeutsamkeit vorgenommen wurde.“

Hierbei handelt es sich um eine unzulässige Festlegung seitens der Planungsbehörde (nicht Fachbehörde), denn eine solche theoretische Abgrenzung existiert natürlich nicht bzw. setzt den Bau der geplanten „Kaltluftriegel“ schon als gegeben voraus, obwohl er mit dem vorgelegten Plan erst ermöglicht werden soll. Wir stehen dagegen auf dem Standpunkt, dass Kaltluft (trotz Vorbelastung) nichts Negatives ist; im Gegenteil sollen Kaltluftentstehung und -strömung bewahrt werden, wie es auch von Klimaforschern und Medizinern gefordert wird.

Vollends skurril wird die Argumentation beim Thema Minimierung der Auswirkungen des Verkehrs: „Erhebliche Auswirkungen durch Verkehr wurden durch die planerische Vorsorge zur Anlage einer direkten Anschlussmöglichkeit der großen Bauflächen gemindert“ (S. 74). Es wird also behauptet, die Anlagen zur sowieso notwendigen inneren Erschließung seien (nur) zur Minimierung der negativen Auswirkungen der durch den Verkehr belasteten Luft geplant.

Schutzgut Wasser

Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzziele. Aus unserer Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden. Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingengter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m³/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista.

Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus unserer Sicht auch nicht eine singuläre/ getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordern wir für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.

Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht negativ verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführungen in den ausgelegten Unterlagen. Der Planverfassers hat dies in geeigneter Form nachzuweisen.

Schutzgut Boden

Für das Vorhaben sollen Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen sowie mittleren bis hohen Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen werden. Solche Böden sollten generell, auch mit Blick auf die klimatischen Veränderungen, die Zunahme von Starkregen und auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und einer Regionalisierung von Versorgungskreisläufen nicht überplant werden.

Denn selbstverständlich führt das Vorhaben zu erheblichen schädlichen Bodenveränderungen, die als dauerhaft und nachhaltig zu bezeichnen sind (s.a. Umweltbericht, S. 66). Dies zudem großflächig, denn es geht um ca. 140 ha Gewerbe-Baufläche und auf den versiegelten Bauflächen ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 geplant, d.h. die Grundstücke können zu 80% versiegelt werden und verlieren damit sämtliche Bodenfunktionen.

Den Verlust an Fläche und Bodenfunktionen „durch eine Überkompensation anderer Schutzgüter auszugleichen (vgl. Kap. 4)“ (ebd.), sehen wir ebenfalls kritisch, denn diese können nicht einfach durch andere „Umweltmedien“ ersetzt werden.

Zudem sollen wie gesagt keine wenig ertragreichen, sondern „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hohem Wasserspeichervermögen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen“ werden. Angesichts der Vielzahl immer noch vorhandener und nicht sanierter Altindustriestandorte, die sich für die Ansiedlung von Gewerbe eignen, ist das für uns nicht nachvollziehbar. Gerade die fruchtbaren Böden müssen bewahrt werden. Zudem gibt es einen Beschluss des Landtags, dass wertvolle Ackerböden nicht für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen, was hier ebenfalls geplant ist.

Schutzgut Luft

Zu erwartenden Luftbelastungen durch die anzusiedelnden Betriebe macht der Plan keine Aussagen, was damit begründet wird, dass es bislang wie ausgeführt keine Nachfrage und damit auch keine Einschätzung gibt, welche Art Betriebe sich ansiedeln werden. Die Fragen sollen im Zuge der Genehmigung der Teilbebauungspläne geklärt werden.

Dazu halten wir fest: Aufgrund fehlender Unterlagen und Untersuchungen können wir zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Aussagen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luftqualität machen.

Schutzgut Natur / Biodiversität: Artenschutz

Im Folgenden gehen wir ausführlicher auf die Aussagen und Maßnahmen zum Artenschutz ein. Konkret beziehen wir uns auf den Umweltbericht (S. 39ff), das

Artenschutzgutachten das Grün- und Kompensationskonzept sowie die FFH-Erheblichkeitsprüfung.

Flora:

Wie der Planverfasser selbst darlegt, „liegen ... zum floristischen Artenbestand keine flächenbezogenen Angaben vor.“ (Umweltbericht, S. 39.) Das ist aus naturschutzfachlicher und planungsrechtlicher Sicht nicht ausreichend, um den aktuellen Bestand der Flora angemessen einzubeziehen und geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz zu entwickeln.

Wir erwarten deshalb eine Kartierung der aktuell vorkommenden floristischen Werte im Plangebiet, um den geplanten Eingriff naturschutzfachlich beurteilen zu können. Vorher können auch zu dieser Thematik keine Aussagen getroffen werden.

Fauna:

Relevante faunistische Arten wurden – wenn auch teilweise mit methodischen Mängeln (s.u.) – erfasst und genannt (S. 44ff). Insbesondere die nach EU-Recht geschützten Arten müssen ausreichend berücksichtigt und geschützt werden.

Eine pauschale Aussage, dass „aufgrund der Lage im Nahbereich zur stark befahrenen B 172a sowie BAB 17 ... die vorkommenden Arten an ein gewisses Maß von Lärmimmission gewöhnt“ (FFH-Prüfung, S. 3) seien, reicht als Beleg für geringe Lärmempfindlichkeit nicht aus.

Insgesamt fehlen belastbare Belege nicht nur für die angenommene geringe akustische Störanfälligkeit insbesondere der Feldlerche, sondern auch für die angenommene Lebensraumflexibilität sowie die Verfügbarkeit von Ersatz-Lebensräumen. Dennoch wird behauptet: „Aufgrund ihrer Flexibilität können z.B. betroffene Vogelarten auf Lebensräume im Umfeld ausweichen, wo sie ausreichend Brut- und Nahrungshabitate vorfinden (z.B. Müglitztal, Seidewitztal).“ (Umweltbericht S. 79.) Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis dafür sowie der Nachweis, dass dort ausreichend Potenzial vorhanden ist, fehlen.

Feldlerche:

Nachgewiesen wurden 55 Brutpaare auf den Ackerflächen, flächig verteilt. Davon nisten 44 auf geplanten Bau- oder Kompensationsflächen.

Die Feldlerche wird in der Vorwarnstufe Rote Liste Sachsen aufgeführt und weist in Sachsen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf (Umweltbericht S. 44). Es sind deshalb besondere und vorzeitige Maßnahmen zu ihrem Schutz notwendig.

In die Bestände der Feldlerche wird mit dem Vorhaben erheblich eingegriffen, eine Minimierung sei nicht möglich. Der Planverfasser entwickelt zum Ausgleich die Maßnahme CEF1 (s.u.). Wie der Plan festlegt, ist diese zwingend vor Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen. Wir fordern (s.o.) zudem, dass der Eintritt dieser Voraussetzung untersucht und von einem Gutachter bestätigt wird.

Wir stellen zudem die Aussagen zur Lärmempfindlichkeit der Art in Frage. In einer österreichischen Studie zu den Habitatansprüchen der Feldlerche wurde

in einem BMVIT-Projekt (Bieringer et al. 2010) und einem FuE-Vorhaben übereinstimmend eine verkehrsabhängig reduzierte Besiedlung in Entfernungen von mehreren 100 m festgestellt (Garniel et al. 2007). Eine eindeutige Erklärung für dieses Verhalten konnte nicht geliefert werden. Ein statistisch klarer Zusammenhang mit dem Lärm konnte zwar nicht nachgewiesen werden (Bieringer et al. 2010). Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (Daunicht 1998). Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen. (Quelle: BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau: „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“, Ausgabe 2010 (Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen).)

Zum Ausgleich der Eingriffe in die Feldlerchenpopulation ist im Kompensationskonzept die Maßnahme CEF (Feldlerchenfenster auf 78 ha) geplant. Sie soll dazu dienen, die insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen, auszugleichen.

Zum „Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft“ wurde sollen pro nachgewiesenem Brutpaar 4 Feldlerchenfenster auf 2 ha Fläche realisiert werden, d.h. Schaffung von je zwei Feldlerchenfenstern je Hektar auf 78 Hektar Ackerfläche. Nach Rücksprache mit unseren Experten sind die bislang geplanten Maßnahmen jedoch ungeeignet und ihr Erfolg wissenschaftlich nicht belegt. Deshalb sind andere, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Eine aus unserer Sicht sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer ganzen großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss – wie der Plan bereits formuliert – vor Beginn der eigentlichen Erschließungs- und Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.

Zauneidechse:

Betroffen von dem Eingriff sind lt. Plan auch Bestände der Zauneidechse. Die integrierte Maßnahme CEF2 soll den Verlust an potenziellen Habitaten der Zauneidechse durch Überbauung und Verschattung auf prognostizierten 9,3 ha ersetzen. Dazu werden Schutz-, Fang- und Umsetzungsmaßnahmen sowie die Errichtung von Ersatzhabitaten geplant. (Umweltbericht S. 11.)

Zunächst stellt sich die Frage, warum der Planverfasser von „potenziellen Habitaten“ spricht? Wenn die Zauneidechse vorkommt, sind deren Habitate nachzuweisen und zu untersuchen. Ist dies noch nicht geschehen, so ist zunächst eine Nachuntersuchung durchzuführen. Erst dann können die Auswirkungen auf die Art bewertet und geeignete Ausgleichsmaßnahmen geplant werden.

Als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsen-Habitat ist im Kompensationskonzept geplant, weitere Flächen von rund 36,5 ha von Intensivacker zu

extensivem Grünland umzuwandeln (CEF2: Extensivgrünland für Zauneidechsen). Diese Flächen „mit produktionsintegrierter Kompensation liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, stehen aber in direktem räumlichen Zusammenhang. Auch hier ist die genaue Ausrichtung bzw. die Auflagen einer extensiven Grünlandwirtschaft für die Kompensationsflächen in Zusammenarbeit mit den Landbewirtschaftern und den Fachbehörden noch zu definieren.“ (S. 111.)

Es fehlen neben der räumlichen Verortung auch Belege für die angenommene Wirksamkeit der Maßnahme zwecks Förderung der Zauneidechse und damit der Nachweis, dass schädliche Auswirkungen auf den Bestand ausgeglichen werden können. Wir vertreten bis zum Nachweis des Gegenteils die Auffassung, dass diese Maßnahme schon deshalb nicht geeignet ist, da es sich bei Extensivgrünland nicht um den typischen Lebensraum der Zauneidechse handelt. Diese benötigt vielmehr sandige, halboffene Lebensräume auf Magerstandorten, was hier definitiv nicht gegeben ist.

Fledermäuse:

Im Gebiet wurden trotz unzureichender Erfassungsmethoden (s.u.) bereits zahlreiche, auch besonders und nach EU-Recht geschützte Fledermausarten nachgewiesen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Das legt auch der Umweltbericht dar: „Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete in Bezug auf Fledermäuse nicht auszuschließen.“ (S. 59.) Die Maßnahme CEF3 soll den Verlust an Fledermaushabitaten ausgleichen und besteht in der Schaffung von insgesamt 6 Fledermausersatzquartieren.

Wir müssen an dieser Stelle zunächst darauf hinweisen, dass die durchgeführte Fledermausuntersuchung als unzureichend und einseitig zu betrachten ist. Für eine ausreichend konkrete Untersuchung bedarf es eines Methodemixes bestehend aus Detektoruntersuchungen, Netzfängen und Quartierkontrollen. Daneben spielt die Altdatenrecherche ebenfalls eine große Rolle.

Die durchgeführte Recherche bzw. deren Rückschlüsse sind deshalb unzureichend. Der Abfrageradius von 500 Metern ist zu klein. Mit ordentlicher Recherche wäre man zu dem Wissen gekommen, dass sich in Pirna-Zehista eine Wochenstube der Kleinen Hufeisennase und in Pirna eine Wochenstube des Großen Mausohrs befindet. Beide Arten sind in den Anhängen IV und II der FFH-RL enthalten, und beide Arten fliegen sehr strukturgebunden.

Es wird beschrieben, dass quartierträchtige Bereiche einmal optisch mit Lampe und Endoskop begutachtet wurden. Im Text werden mehrere Kontrollen geschildert. Daten zu den Kontrollen sind jedoch nicht genannt; wir bitten um Nachweis. Sofern es bei einer Kontrolle blieb, ist die Methodik unzureichend angewandt, da Fledermäuse im Jahresverlauf sehr häufig ihre Quartiere wechseln.

Insbesondere bei der Kleinen Hufeisennase muss eine vertiefende Untersuchung mittels Horchboxen stattfinden. Dazu müssen mehrere Horchboxen an verschiedenen Leitstrukturen zu mehreren Terminen im Untersuchungsgebiet

(UG) aufgestellt werden, um die Raumnutzung der Art im UG zu untersuchen. Eine Batcorder (BC)-Erfassung an lediglich 3 Standorten ist hierfür absolut unzureichend. Generell ist die Untersuchung an 3 BC-Standorten unzureichend, die „obligatorische“ BC-Erfassung im Juli fehlt hier völlig. Damit sind im hochsensiblen Zeitraum von Wochenstubenzeit und Flüggewerden der Jungtiere zu wenige Daten erfasst. Im westlichen Untersuchungsgebiet fand gar keine Erfassung statt. Es gibt z.B. eine Karte mit Angaben zu Nahrungshabitaten, die zu hinterfragen ist, da in einigen der angegebenen Nahrungshabitate gar keine Erfassung stattfand.

Zudem müssen wir kritisieren, dass Netzfänge gar nicht durchgeführt wurden. Netzfänge dienen dazu, Arten zu bestimmen, die man mittels Bioakustik nicht erfassen kann. Außerdem kann man hierüber Reproduktionsindizien erhalten (Fang von graviden/laktierenden Weibchen und Jungtieren). Diese Informationen dienen dazu, die Bedeutung des UG für die Lokalfauna besser einschätzen zu können.

Da insofern methodisch noch „viel Luft nach oben“ ist, sind auch die darauf aufbauenden Einschätzungen zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen mangelhaft. Hervorzuheben sind die strukturgebundenen Fledermausarten, die mit Wochenstuben in der Umgebung vorkommen und das UG potenziell an Leitstrukturen nutzen, um z.B. zu wertvollen Nahrungshabitaten in den FFH-Gebieten zu gelangen. Bis auf die nachgewiesene Nymphenfledermaus ist bei allen festgestellten Fledermausarten auch mit einem flächigen Vorkommen zu rechnen, da deren Aktionsradien entsprechend weit reichen (3-20 km). Bei der Nymphenfledermaus beträgt der Aktionsradius in der Wochenstubenzeit hingegen nur ca. 1km.

Wir weisen noch darauf hin, dass die Grenzen der Erfassungen auch vom Planverfasser selbst erkannt werden (vgl. z.B. FFH-Prüfung, S. 9, 16): „Die Untersuchungsergebnisse der Untersuchungen lassen jedoch keine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermausarten des FFH-Gebietes zu“ und kann „eine Beeinträchtigung der Kohärenzfunktion zwischen NATURA-2000-Gebieten ... aus gutachterlicher Sicht für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.“ (Erheblichkeitsvorprüfung, Artenschutzgutachten S. 21.) Damit kann der Eingriff nicht abschließend beurteilt werden.

Zum Fazit auf S. 22 ist also festzuhalten, dass die hier gemachten Aussagen zur Nicht-Beeinträchtigung nicht ausreichend belegt sind, weder mit Fachliteratur noch mit eigenen Erhebungen / Untersuchungen / Nachweisen. Dementsprechend sind weitere vertiefende Untersuchungen notwendig, um den geplanten Eingriff auf Grundlage belastbarer Daten bewerten zu können.

Neuntöter:

Zum Ausgleich von negativen Auswirkungen auf die Bestände des Neuntöters ist die Maßnahme CEF4 geplant. Sie besteht in der Pflanzung von Hecken sowie Gehölzbeständen von mindestens 300 m Länge und ca. 4 m Breite. Auch hier stellt sich aus fachlicher Sicht die Frage, ob diese Maßnahmen geeignet

und ausreichend sind? Der Neuntöter besiedelt halboffene Lebensräume, insb. Wiesen mit Randstrukturen, und bevorzugt hohe Dornensträucher, die erst einmal wachsen müssen. Auch hier besteht weiterer Untersuchungsbedarf, um geeignete Aussagen zu treffen.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Zur Bewertung der Auswirkungen:

Generell geht der Planverfasser davon aus, dass benachbarte FFH-Gebiete durch die vorgesehenen Grün- bzw. Gestaltungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden können: Die „FFH-Gebiete liegen außerhalb des Plangebietes bzw. Zweckverbandsgebietes“ (S. 59).

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass (negative) Einwirkungen auf das Gebiet und seine Bestände auch relevant sind, wenn die Gebiete nicht flächenhaft betroffen sind. Das heißt, allein die Tatsache, dass das FFH-Gebiet nicht Teil des Plangebiets ist, belegt nicht, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet geben kann. Auch der angenommene „Wirkkreis“ von 500m (s. a.a.O.) ist nicht belegt und nicht nachvollziehbar (s. dort). Deshalb ist die Behauptung, „die FFH-Gebiete werden sich bei Durchführung des Vorhabens unverändert und entsprechend der Managementpläne zu den Gebieten entwickeln“ (S. 60) für uns nicht nachvollziehbar.

Für erheblich halten wir zudem den Verlust an Fläche des LSGs: Dieses soll um rund 20,1 bzw. 27,0 ha verkleinert werden, was zusammen 13 % der Landschaftsschutzgebietsfläche ausmacht (vgl. S. 60).

Allgemeine Hinweise zu den geplanten Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen (vgl. Umweltbericht S. 22ff, Grün- und Kompensationskonzept):

Generell ist voranzustellen, dass Ausgleichsmaßnahmen geeignet, wirksam, ausreichend und möglichst, in einigen Fällen zwingend, vor dem Eingriff erfolgreich angelegt sein müssen. Dies ist eine Genehmigungsvoraussetzung (§15 Abs. 5 BNatSchG) und muss sichergestellt werden: „Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“

Grundsätzlich geht der Planverfasser von „verschiedenen erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten [aus], wenn keine Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden“. Die geschützten Arten und Lebensräume „sollen durch verschiedene grünordnerische Maßnahmen von Einflüssen abgeschirmt bewahrt werden“ (Umweltbericht S. 59).

Der Planverfasser stellt an diversen Stellen dar, dass er davon ausgeht, dass die negativen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden können: „Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist bei Umsetzung der

Festlegungen mit keiner Schädigung von Teillebensräumen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Erhebliche und dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna/ biologische Vielfalt sind bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.“ (Umweltbericht S. 75.) „Die Betroffenheit des Schutzgutes Fauna/biologische Vielfalt durch das Vorhaben ist erheblich. Für verschiedene Arten und Artengruppen sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.“ (Umweltbericht S. 79.)

Es gilt also zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet und ausreichend wären, um den (aus unserer Sicht nicht notwendigen; s. Bedarf) Eingriff auszugleichen.

Voranzustellen ist dieser Prüfung, dass so genannte „Gestaltungsmaßnahmen“ laut höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gerechnet werden können (vgl. u.a. BVerwG 9 VR 7.05): die „vorgesehene Neupflanzung von 105 Einzelbäumen sowie Gehölzstrukturen von der Planfeststellungsbehörde [wurde] lediglich als Gestaltungsmaßnahme angesehen ...“ (Urteilsbegründung, S. 14).

Das heißt, gemäß Rechtsprechung sind Gestaltungsmaßnahmen / Verkehrsbegleitgrün keine Kompensationsmaßnahmen und dürfen nicht zum Ausgleich der Maßnahme (s.u.) mitbilanziert werden. Zu diesen Gestaltungsmaßnahmen zählen z.B. alle Pflanzungen, die in erster Linie der Abschirmung bzw. Einhegung des Industriegebiets dienen und schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen angelegt werden.

Das betrifft folgende, in der Zusammenfassung der Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht S. 99ff), die u.E. nicht als solche anrechenbar sind:

- Verkehrsgrüninsel
- Verkehrsgrün
- zusätzliche Grün-/Baumstreifen („trassenbegleitend“)
- Abschirmung

bzw. generell die unter Pkt. 4.2.3 aufgezählten „Pflanzungen an Verkehrsflächen“ mit einer Summe von 29.981 m², bei denen es sich per Definition nur um Gestaltungsmaßnahmen handelt.

Auch der Planverfasser selbst beschreibt den Zweck der Maßnahmen oft nur als Abschirmung bzw. Einhegung der geplanten Bau- und Verkehrsflächen: „Sie sollen das Plangebiet zur freien Landschaft bzw. zu den Ortslagen abschirmen und Bestandsgehölze ergänzen.“ (Umweltbericht S. 111.)

Damit ist der Ausgleich geringer als im Plan bilanziert und schon damit nicht ausreichend ausgeglichen. Hier müsste massiv nachgebessert werden.

Zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht S. 22ff):

Ein Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe ist gemäß § 15 BNatSchG Genehmigungsvoraussetzung. Mit den bisher geplanten und vorgelegten „Kom-

pensationsmaßnahmen“ ist aber ein Ausgleich nicht gegeben. Denn die Maßnahmen reichen nicht aus, zudem sind Verbindlichkeit und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen nur teilweise gegeben (eine Festsetzung im B-Plan ist z.B. notwendig, aber nicht bei allen Maßnahmen gegeben). Zudem handelt es sich bei vielen geplanten Maßnahmen um Grün- bzw. Gestaltungs-, nicht Kompensationsmaßnahmen (s.o.).

Zu diesen, nach unserer Überzeugung nicht als richtige Kompensationsmaßnahmen zu zählenden Grünmaßnahmen gehören konkret, da sie lediglich gestaltenden bzw. abschirmenden Charakter haben, z.B.:

- Fläche A: rund 11.200 m² große Feldgehölz (K1) im Norden der Fläche A – „dichte, *abschirmende*, standortgerechte Laubgehölzanpflanzung“ (S. 22, Herv. NABU).
- Ebd.: 15 m breiter Heckenstreifen (K2) zwischen den geplanten Bauflächen A1 und A2 „soll deren *dauerhafte Trennung absichern*“
- Ebs. PK 1-7: „Sie *schirmen* die Bauflächen zu den Straßenräumen zusätzlich ab“ (Herv. NABU)
- Ebs. S. 23: „Die rund 3.000 m² große, nördliche *Abpflanzung* (K3 und K4) der Fläche B wird aus einer bis zu 15 m breiten Heckenanlage gebildet, die das Baugebiet zur freien Landschaft westlich von Großsedlitz *abschirmen*“ (Herv. NABU)
- Ebs. K6+7: „Ein 30 m breiter Streifen zwischen dem Neubauernweg und der geplanten Fläche B soll zu einem dichten, standortgerechten Feldgehölz (K7) angelegt und entwickelt werden. Er soll der *Abschirmung und Eingrünung des Baugebietes* dienen“ (Herv. NABU)
- K6 = „gestaltetes *Abstandsgrün* (mit geringeren Werteinheiten)“ (ebd.) (Herv. NABU)
- „Zur Anlage des Verkehrsknotenpunktes mittels 4 Rampen ergeben sich auf der Nordseite der Bundesstraße zwei *Grüninseln* (K12 und 13). Als *Verkehrsbegleitgrün* werden sie mit bilanziert.“ (S. 25, Herv. NABU.) Ebs. K14 und K15 (s. S. 26).
- K 16/17: „Zur Bundesstraße B172a bzw. den südlichen Auffahrampen soll je ein 10 m breiter Grünstreifen entwickelt werden, dessen straßenabgewandte Hälfte (wie bei Kap. 4.3) mit standortgerechten Gehölzen errichtet werden soll.“ (S. 26.)
- Verkehrsbegleitgrün K 18-21: 10 m Grünstreifen am Radweg (S. 26.), z.B. „5 m breiter Grünstreifen mit Laubbäumen von der Straße getrennt“
- „Beidseitig der Kreisstraße sind 2,5 m breite Grünstreifen vorgesehen, die jeweils mit einer Laubbaumreihe (bestenfalls einer Allee) gesäumt werden sollen. Dieses Verkehrsbegleitgrün wird in die Eingriffsbewertung eingerechnet.“ (S. 26.)

„Weitere Maßnahmen auf dem nicht bebaubaren Anteil der Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan nicht dargestellt. Diese Flächen, insgesamt über 21.000 m², sind bislang nicht in die Eingriffsbewertung eingegangen.“ (S. 25.) Dazu stellen wir fest: Auch nicht bebaubare Grundstücksflächen gelten

nicht als Ausgleichsmaßnahmen (vgl. S. 24, 25, 27), „bloß“ weil sie nicht bebaubar sind. 100% ausnutzbare „Kernflächen“ gibt es hier sowieso nicht. Und deren Gestaltung ist auch nicht naturnah vorgegeben. Zudem sind diese Flächen ohne Festsetzung im B-Plan nicht verbindlich und dürfen – da nicht dauerhaft – nicht mitbilanziert werden.

Zudem müssen wir darauf hinweisen, dass die Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des ZV-Gebiets (Kap. 5.2), also zu den Maßnahmen K42-47 fehlt, ebenso Aussagen zur rechtlichen Sicherung, es sind also insgesamt weitere Maßnahmen notwendig. Auch deshalb ist nicht von einem geeigneten, ausreichenden Ausgleich auszugehen und muss die Genehmigung versagt werden.

Allgemeine Hinweise zu den geplanten PIK- / CEF-Maßnahmen

Bei den geplanten produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), die von den betroffenen Landwirten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf ihren bewirtschafteten Flächen umgesetzt werden sollen, handelt es sich zwar um im B-Plan (Textteil) verbindlich festgelegte CEF-Maßnahmen, sie sind aber nach Aussage des Planverfassers derzeit „noch nicht räumlich untersetzt“ (s.u.), obwohl deren Realisierung vor Eingriff notwendig ist: „Der Bebauungsplan enthält ‚Festsetzungen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität‘, die als ‚vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)‘ vor dem Eingriff zu erfolgen haben. Sie stellen unvermeidbare, bauplanungsrechtlich nicht abwägbare Bestimmungen dar, ohne deren Umsetzung der Eingriff durch das Vorhaben nicht erfolgen darf. Dies sind Maßnahmen zum Ausgleich von Feldlerchenbrutplätzen, zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse, zur Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und zur Schaffung von Gehölzstrukturen u.a. für den Neuntöter.“ (S. 111.)

Diese Maßnahmen müssen also zwingend noch räumlich untersetzt werden. Außerdem ist das Eintreten dieser Voraussetzung gutachterlich zu überprüfen und zu bestätigen (s.o.).

Die wichtigsten Maßnahmen – da definitiv Genehmigungsvoraussetzung – sind die Maßnahmen CEF1 und CEF2:

Fazit:

Unseres Erachtens stellen die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen – soweit sie an Hand der vorgelegten, nicht ausreichenden Unterlagen beurteilt werden können – keinen geeigneten und umfassenden Ausgleich des Eingriffs dar (s. auch u.). Somit kann der Plan nicht genehmigt werden.

Auch der Planverfassers stellt fest: „Insgesamt ist die Bilanz zwischen Eingriff in Natur und Landschaft und deren Kompensation zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausgeglichen. Ein rechnerisches Defizit von 3.769.614 Werteinheiten verbleibt. Sowohl biotopbezogen als auch funktionsbezogen betrachtet, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein ausreichender Ausgleich erreicht. Zudem sind die flächenbezogenen CEF-Maßnahmen (insb. CEF1 und CEF2) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht räumlich untersetzt. Auch die Maßnahmen zur Entwicklung von Grünland und der Anpassung der Bewirtschaftung sind noch zu klären.“ (S. 111f.) Damit kann der Plan nicht genehmigt werden.

Zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung:

Abschließend Ausführungen zur sehr kurzfristig erarbeiteten vorgelegten FFH-Erheblichkeitsvorprüfung. Generell gilt wie gesagt, dass sich der Zustand eines FFH-Gebietes nicht verschlechtern darf und dass eine solche Verschlechterung vollständig kompensiert sowie (weitere) schädliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete und FFH-Arten nachweislich nicht zu erwarten sind.

Beispielhaft ein paar übertragbare Hinweise zu einzelnen Prüfgegenständen:

Negative Auswirkungen auf FFH-Arten, z.B. durch betriebsbedingte Lärmimmissionen (S. 5):

Der Planverfasser formuliert die These, dass die vorkommenden Arten an den Lärm gewöhnt seien (ebs. S. 3). Dies reicht aber nicht als „Nachweis“ der Verträglichkeit. Zudem ist eine differenzierte Betrachtung notwendig: Aufbauend auf der abschließenden Erfassung der Arten ist zu klären: Welche Arten sind lärmempfindlich? Welche Arten sind trotz Lärm (noch) vorhanden?

Negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete, z.B. „Barockgarten“ (S. 7):

Wie der Plan korrekt darlegt, „kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems NATURA 2000 ... besondere Bedeutung ... zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.“ D.h., der Planverfasser ist aufgefordert, alle Eingriffe mit negativen Auswirkungen auf die Gebiete zu vermeiden. Konkret sind eine Zerschneidung der Flächen, eine Beeinträchtigung der Gebietskohärenz sowie alle inneren und äußeren Störeinflüsse zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Ein belastbarer Nachweis fehlt jedoch, eine lapidare Feststellung wie diese reicht nicht als Beleg: „Da sich in dem Grenzbereich des Untersuchungs- und FFH-Gebietes ‚Barockgarten Großsedlitz‘ keine Baufelder befinden sowie

keine direkte Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich erfolgt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes ausgeschlossen werden.“ (S. 8.)

Ähnlich formuliert findet sich diese These auch bei der Betrachtung des FFH-Gebiets Seidewitztal (S. 13ff). Auch hier wird ohne Beleg ein Wirkkreis angenommen: „Da das Vorhabengebiet nur an das FFH-Gebiet angrenzt, der LRT Kalk-Trockenrasen ca. 80 m von der Untersuchungsgebietsgrenze entfernt liegt sowie keine direkte Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich erfolgt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Kalk-Trockenrasens ausgeschlossen werden.“ (S. 15) (Gleiche Aussage zum LRT 9170 auf S. 15; hier sind es 200m.) Auch hier fehlt also ein konkreter Nachweis der Unschädlichkeit; Entfernung allein ist kein Kriterium (s. Emissionen).

Das ist nicht nachvollziehbar, da negative Auswirkungen natürlich auch möglich sind, wenn die Flächen nicht direkt im FFH-Gebiet liegen. Auch ein angenommener Wirkkreis von 80, 200 oder 500 Metern muss belegt bzw. auf Ebene der Einzelarten im Detail nachgewiesen werden.

Im Ergebnis müssen wir feststellen, dass die zur Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffes bzw. seiner Auswirkungen auf FFH-Arten und -Lebensräume nicht ausreicht. Zudem ist schon jetzt erkennbar, dass trotz (nicht ausreichend gesicherter) Kompensationsmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf einzelne FFH-Arten (Feldlerche, Zauneidechse) nicht auszuschließen sind.

Allgemeine Hinweise zum Grün- und Kompensationskonzept

Zur Bestimmung des Ausgleichsbedarfs wird das Sächsische Modell angewendet („Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen“). Dieses legt an Hand der Flächenverluste und der Wertigkeit dieser Flächen einen Verlust bzw. Ausgleichsbedarf an Wertpunkten fest, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden müssen.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass die genaue Nutzung derzeit noch unbekannt ist und „die Differenzierung und Zuordnung von Maßnahmen ... durch die späteren Teilbebauungspläne ... erfolgt.“ (S. 4.) Damit ist im Prinzip schon keine Beurteilung der Tiefe der Eingriffe möglich.

Wir weisen an dieser Stelle erneut darauf hin, dass, soweit möglich, der Ausgleich zudem zeit- und ortsnah geschehen muss, d.h. schon bei der Flächenerschließung als grundlegendem Eingriff müssen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. U.E. ist nicht statthaft, für ein Vorhaben, das gesamthaft beantragt und betrachtet wird, darauf zu verweisen, dass erst sukzessive Konzepte für die Kompensation von Eingriffen im Rahmen nachgeordneter Teilpläne aufzustellen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist es u.E. zudem nicht zulässig, pauschal nur Schutzgebiete im 500 m Umkreis zu betrachten (vgl. S. 7). Es fehlt der Nachweis, warum größere Entfernung nicht untersucht werden müssen bzw. angeblich nicht beeinträchtigt werden können.

Zu den einzelnen Vermeidungsmaßnahmen des Konzepts:

Wir müssen kritisieren, dass der Planverfasser einige (Vermeidungs-) Maßnahmen aufführt, die sowieso verpflichtend sind, so z.B. die Maßgabe zur Baustelleinrichtung: „Quartierbäume nach Möglichkeit erhalten“ (S. 8). Dabei handelt es sich nicht um eine Kompensationsmaßnahme, denn Quartierbäume sind nach § 44 BNatSchG („Lebensstättenschutz“ sowie § 30 SächsNatSchG (ges. gesch. Biotope) automatisch und absolut geschützt und müssen bei Baustelleneinrichtung erhalten bleiben. Gleiches gilt für die Bauzeitenregelung: „Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung nur von Anfang Oktober bis Ende Februar“. Diese Maßgabe gilt sowieso wegen des Fällverbots in der Vegetationszeit. Auch die Durchführung von Baumkontrollen auf Besatz mit geschützten Arten durch Gutachter vor einer Rodung (S. 8) gilt sowieso wegen § 44 BNatSchG („Lebensstättenschutz“). Und auch eine Ökologische Baubegleitung ist bei einem solchen Vorhaben vorgeschrieben.

Weitere Hinweise zu den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen:

- V5 Fledermäuse: „Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind in den Bereichen der Gehölzfällungen Leitstrukturen wieder anzupflanzen.“ (S. 9.) Hier vertreten wir darüber hinaus die Ansicht, dass auch diese Strukturen zeitnah, in diesem Fall vor dem Eingriff, umgesetzt werden müssen, da sonst erhebliche Schädigung des Bestandes zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind.
- V6 „Ökodurchlass“ (S. 9): „Pflanzungen nord- und südlich des Ökodurchlasses verbreitern und ergänzen, so dass leitende Strukturen lückenlos an Durchlass heranreichen“. Da die Herstellung funktionierender Ausgleichsmaßnahmen – in diesem Fall für den Neubau der B172 – Voraussetzung für die Genehmigung dieses früheren Bauvorhabens ist, wäre dies Aufgabe des Bundesstraßen-Planungsträgers bzw. Nachleistung zum Ausgleichskonzept Neubau B172. Bloß weil eine „alte“ Ausgleichsmaßnahme nicht funktioniert hat, kann man diese bzw. die Herstellung ihrer Funktionstüchtigkeit nicht („erneut“) als Ausgleichsmaßnahme anrechnen. Vielmehr ist die Genehmigungsbehörde gefordert, dieses Manko durch den damaligen Eingreifenden (B172n) beseitigen zu lassen.
- V8: „Bergen und Umsetzen von Zauneidechsen vor Beginn jeglicher Bauarbeiten“. Entsprechende Maßnahmen müssen durch fachkundige Personen umgesetzt werden. Hier ist zudem vorab zu klären, wohin die Echsen (übergangsweise und dauerhaft) umgesetzt werden. Zudem fehlen Angaben dazu, wie die Ersatzhabitate gestaltet und dauerhaft gepflegt und geschützt werden. Wie unten ausgeführt ist ein

reines Extensivgrünland kein geeignet gestalteter Lebensraum für Zauneidechsen.

- V9: „Grünanlagen auf den Vorhabenflächen als Teillebensräume bzw. Trittsteine für Zauneidechse gestalten“: Auch hier der Hinweis, dass Grünanlagen keine Ausgleichsflächen, sondern Gestaltungsflächen sind, die nicht mitbilanziert werden dürfen.

Zu den einzelnen CEF-Maßnahmen des Konzepts:

Generell halten wir PIK-Maßnahmen für geeignet, eine ökologische Aufwertung von Flächen zu bewirken, und sind Elemente der (traditionellen) Kulturlandschaftsbewirtschaftung akzeptable Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes. Voraussetzung dafür ist freilich die verbindliche Festsetzung und Vereinbarung der Maßnahmen, und zwar „lückenlos“ und dauerhaft. So ist es auch geplant (S. 31), es fehlt aber der Nachweis, dass diese Maßnahmen auch verbindlich *im Vorlauf* vereinbart werden.

Wie der Planverfasser eingangs korrekt ausführt, „stellen [die CEF-Maßnahmen unvermeidbare, bauplanungsrechtlich nicht abwägbare Bestimmungen dar, ohne deren Umsetzung der Eingriff durch das Vorhaben nicht erfolgen darf.“ (S. 11) Hier ist sicherzustellen, dass die fristgerechte Umsetzung kontrolliert und überwacht wird, dass sie vor Beginn abgeschlossen sind.

Zu CEF1: Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze

Der geplante „Ausgleich der Feldlerchenbrutplätze und Förderung von Arten der Agrarlandschaft“ zielt darauf ab, die insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen, auszugleichen. Hierzu sollen pro Brutpaar 4 Feldlerchenfenster auf 2 ha Fläche realisiert werden.

Wie oben ausgeführt, halten wir die geplanten Maßnahmen in Umfang und Qualität nicht für ausreichend und geeignet, den Verlust der Population auszugleichen. Zudem muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Nachweis des Ansiedlungserfolgs als Voraussetzung erbracht werden. Zudem ist Voraussetzung für die Anerkennung der Maßnahme, dass sie räumlich festgelegt und vertraglich mit dem Flächennutzer (dauerhaft) vereinbart wird.

Zu CEF2: Ausgleich der Zauneidechsen-Habitats

„CEF2 zielt darauf ab, den Verlust an potenziellen Habitats der Zauneidechse durch Überbauung und Verschattung auf prognostizierten 9,3 ha zu ersetzen. Dazu werden Schutz-, Fang- und Umsetzungsmaßnahmen sowie die Errichtung von Ersatzhabitats erforderlich.“ (S. 11.) Dazu soll extensiv gepflegtes Grünland auf benachbarten (fetten) Standorten geschaffen werden.

Wie ebenfalls oben ausgeführt, halten wir die geplante Maßnahme qualitativ nicht für geeignet, den Verlust der Population auszugleichen. Zudem muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Nachweis des Ansiedlungserfolgs als Vo-

raussetzung erbracht werden. Außerdem ist Voraussetzung für die Anerkennung der Maßnahme, dass sie vertraglich mit dem Flächennutzer (dauerhaft) vereinbart wird.

Wir weisen noch darauf hin, dass bei Vorhandensein „potenzieller“ Habitats natürlich eine (Nach-) Untersuchung durchzuführen ist, um konkrete Habitats nachzuweisen

Zu CEF3: Ausgleich der Fledermausquartiere

Im Zuge der Kompensation plant der Verfasser, „insgesamt 6 Fledermauser-satzquartiere“ zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass das nicht ausreichend ist, verweisen aber erneut darauf, dass hier vertiefende Untersuchungen notwendig sind, um überhaupt Eingriff und Ausgleich in Umfang und Qualität beurteilen zu können.

Zu CEF4: Ausgleich für den Neuntöter

Als Ausgleich für den Eingriff in Bestände des Neuntötters ist die „Pflanzung von Hecken sowie Gehölzbeständen von mindestens 300 m Länge und ca. 4 m Breite“ geplant. Auch hier fehlt ein Nachweis, dass diese Maßnahmen geeignet und ausreichend sind.

Allgemeine Hinweise zu den Kompensations- und CEF-Maßnahmen

Fragwürdig ist noch die Bewertung bzw. „Bepunktung“ der PIK-Maßnahmen. Lt. Bilanzen (S. 30f, 32) sind diese generell mit 22 Wertpunkten angesetzt und damit höher als ein (nicht genutztes) Feldgehölz. Dies entspricht nicht der Realität. Auch die Streuobstwiese wird mit 22 Wertpunkten angesetzt, ist aber für den Naturraum weitaus wertvoller als ein Quadratmeter extensives Grünland. Nicht nachvollziehbar ist die hohe Wertzahl auch, wenn man sieht, dass für Feldhecken / -gehölze nur 21 bzw. 20 Wertpunkte angesetzt werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Erhalt einer Ausgleichsmaßnahme aus einem anderem Verfahren keine Erhaltungsmaßnahme (sondern Pflicht) ist (vgl. ebd., zu A03).

Leider fehlen zudem sämtliche Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen K29 bis K47, sodass hier auch keine Beurteilung möglich ist und damit nicht eingeschätzt werden kann, ob tatsächlich „die Kompensationsmaßnahmen K29 bis K47 innerhalb und außerhalb des Zweckverbandsgebietes (vgl. Kap. 5.1 und 5.2) ... als Ersatzmaßnahmen einen im Umfang möglichen Ausgleich der o.g. Differenz... bieten.“ (S. 33.) Die Maßnahmen sind nicht ausreichend beschrieben, außerdem handelt es sich in allen Fällen um PIK, die mit sehr hohen Wertpunkten angesetzt, aber noch nicht gesichert sind.

Alle Maßnahmen können natürlich nur als Ausgleichsmaßnahmen mitbilanziert werden, wenn sie dauerhaft verbindlich festgesetzt werden, also zum einen planerisch und textlich im B-Plan sowie im Grundbuch, zum anderen – vor allem bei Maßnahmen auf privaten Flächen – vertraglich.

Obwohl große Flächen als Ausgleichsflächen mitbilanziert werden, die rechtlich und fachlich nicht als solche anerkannt werden dürfen, ist schon jetzt auch nach Aussage des Planverfassers kein ausreichender Ausgleich möglich.

Und auch die Sicherung der CEF-Maßnahmen ist noch nicht erfolgt, sodass diese noch nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden können: „Zudem sind die flächenbezogenen CEF-Maßnahmen (insb. CEF1 und CEF2) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht räumlich untersetzt.“ (S. 33.)

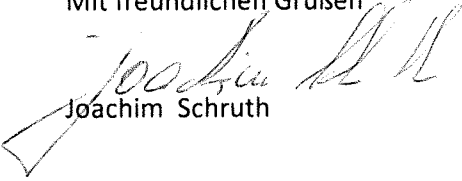
Aufgrund der Tatsache, dass diese Flächen keine Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen im Sinne des Baurechts sind, ist natürlich ein ausreichender Ausgleich des Eingriffs als zwingende Genehmigungsvoraussetzung nicht gegeben, das Vorhaben aus unserer Sicht ohne massive Erweiterung um „richtige“ Ausgleichsflächen nicht genehmigungsfähig.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die bislang vorgelegten Kompensationsmaßnahmen teilweise nicht als solche anerkannt werden können und damit ein Ausgleich des Eingriffs – so er überhaupt im übergeordneten öffentlichen Interesse ist – nicht gegeben ist.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der bereits jetzt trotz mangelhafter Datenbasis erkennbar fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen lehnen wir das Vorhaben ab.

Wir bitten um fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und Einwendungen sowie um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth